

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/168-1.13/89

II-7668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich
des Bundesministeriums für Landesver-
teidigung/Zentralstelle;

Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 3607/J

35261AB

1989 -06- 05

zu 3607/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen am 10. April 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3607/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bei der im November 1988 von mir verfügten Änderung der Geschäftseinteilung handelt es sich nicht, wie die Anfragesteller behaupten, um eine umfassende Organisationsänderung, sondern lediglich um relativ geringfügige Adaptionen im Interesse einer effizienteren Aufgabenerfüllung im Bereich der Sektion IV. Die gegenständliche Organisationsmaßnahme läßt sich daher durchaus mit meiner seinerzeitigen Anordnung, wonach von einer Gesamtreform der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse des Verwaltungsreformprojektes "Verwaltungsmanagement" Abstand genommen wird, vereinbaren.

Hiebei stammen einige Überlegungen für die in Rede stehenden Organisationsänderungen noch aus der Zeit vor meiner Ministerschaft. Die Idee, die Agenden der Abteilung Luftfahrzeuge, elektronisches und Fernmeldegerät neu zu ordnen und im Zusammenhang damit die Einrichtung der Abteilung Luftzeuggerät, beruht auf dem übereinstimmenden Wunsch der militärischen Sektionen mit der Zielsetzung, die logistischen Aufgabenstellungen der

Luftstreitkräfte, insbesondere in bezug auf das Luftraumüberwachungsflugzeug SAAB-DRAKEN, effizienter zu lösen; die weiteren Organisationsmaßnahmen erfolgten über Antrag der Sektion IV. Ich verweise im übrigen auf meine Ausführungen zur Frage 3.

Zu 2:

Inwieweit die mit dieser Organisationsmaßnahme beabsichtigten Rationalisierungs- bzw. Einsparungseffekte eintreten, wird nach dem Vorliegen der Ergebnisse der derzeit laufenden Untersuchungen zu beurteilen sein.

Zu 3:

- a) Einer Verwirklichung der genannten Empfehlung des Rechnungshofes standen der von den Anfragestellern zitierte Grundsatzbeschluß der Bundesregierung sowie meine diesbezügliche Anordnung vom Mai 1988 entgegen, zumal damit umfangreiche Rückwirkungen auf die Kompetenzen von Abteilungen anderer Sektionen verbunden wären.
- b) Zunächst darf ich daran erinnern, daß die Errichtung einer eigenen Stabsabteilung in der Sektion IV schon im November 1986, also noch unter der Ministerschaft meines Amtsvorgängers, beabsichtigt war; diese Abteilung sollte einerseits den Sektionsleiter bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben verstärkt unterstützen und andererseits die interne Koordinierung der zusammenfassenden Behandlung der Sektionsaufgaben besorgen. Ich habe diese Idee in der Folge dahingehend modifiziert, daß hierfür nicht eine eigene Abteilung zu errichten wäre, sondern diese Aufgaben sollten von jener Abteilung mitbesorgt werden, die für die rüstungspolitischen, handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Agenden zuständig ist und als solche schon bisher eine unmittelbare Beratungsfunktion des Sektionsleiters wahrgenommen hat. Die damit verbundene Herauslösung der Abteilung Wehrwirtschaft aus der Gruppe Versorgungsführung bedingte eine entsprechende Neuordnung ihrer Aufgaben sowie jener der Quartiermeisterabteilung und war somit aus rein sachlichen Erwägungen notwendig.

Ich kann mich daher der kritischen Beurteilung dieser Organisationsänderung durch die Anfragesteller in keiner Weise anschließen. Ange-

sichts der Zusammenführung aller Richtlinienkompetenzen im Bereich der Versorgungsführung beruht insbesondere die Behauptung, es handle sich um eine Eingliederung von Abteilungen in eine "inhomogene Gruppe", offenkundig auf einer Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu 4:

- a) Da ich trotz eingehenden Studiums des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1987 keinerlei Widerspruch zu den in der Fragestellung erwähnten Organisationsänderungen erkennen konnte, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.
- b) An den Agenden und am Aufgabenbereich der beiden genannten Abteilungen ist keine Änderung eingetreten. Ohne der Beurteilung des für die Bemessung der Verwendungszulage gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956 zur Mitwirkung berufenen Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vorgreifen zu wollen, gehe ich davon aus, daß auch keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Bemessungshöhe eintritt.

Zu 5:

Ja, diese Absicht bestand ursprünglich, wurde jedoch letztlich im Hinblick auf die laufenden Untersuchungen zur Verwaltungsrationalisierung zurückgestellt.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Soweit ich derzeit absehen kann, bewährt sich die bestehende Organisationsform. Ich habe daher nicht die Absicht, in nächster Zeit Änderungen vorzunehmen. Ob bzw. inwieweit auf Grund der Ergebnisse des Projektes "Verwaltungsmanagement" Reformen zweckmäßig erscheinen, wird die Zukunft zeigen.

1. Juni 1989

